



I.

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching
Herrn Sebastian Weisenburger
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.11.2020

Konflikte Fußgänger-Radfahrer an den Bushaltestellen 58 und 68 Claude-Lorrain-Straße und Kolumbusplatz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00671 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 18 – Untergiesing-Harlaching vom 15.09.2020

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

der vorliegende Antrag zielt darauf ab, Gefahren- und Konfliktsituationen zwischen Radfahrern und aussteigenden Fahrgästen der hier verkehrenden Buslinien im Bereich der im Betreff genannten Haltestellen – insbesondere mittels Hinweis durch geeignete Bodenmarkierungen – zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium München teilt die Straßenverkehrsbehörde nach Prüfung Folgendes mit:

Rechtlich ist die Situation in § 20 Abs. 2 StVO geregelt: *„Wenn Fahrgäste [Anmerkung des KVR: unmittelbar auf bzw. über den Radweg] ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.“*

Dies bedeutet, dass ein- bzw. aussteigende Fahrgäste Vorrang haben und der Radverkehr erforderlichenfalls warten bzw. sogar anhalten muss.

§ 20 Abs. 2 StVO kommt dagegen nicht zur Anwendung, wenn sich zwischen Bushaltestelle und Radweg eine ausreichend breite, eigenständige (Aufstell-)Fläche befindet, die einen gewissen Schutzraum bietet. So gesehen wird der Radweg nur mittelbar gequert.

Diese Fläche weist in aller Regel einen Plattenbelag und somit eine andere Oberfläche als der asphaltierte Radweg auf. Beim Queren des baulichen Radwegs – also beim Ein- und Aussteigen – haben Fußgänger dann Wartepflicht und müssen Radfahrern Vorrang einräumen.

Ob die Regelung des § 20 Abs. 2 StVO rund um eine Bushaltestelle greift, ist orts-, aber auch situationsabhängig. Der Übergang ist bzw. kann fließend sein.

Nach Auskunft der Polizei ist die Situation um die in Rede stehenden Haltestellenbereiche verkehrlich unauffällig. Betrachtet für den Zeitraum zwischen 01.01.2018 und 30.09.2020 liegen weder Beschwerden vor, noch sind Unfälle zwischen Radfahrern und aussteigenden oder wartenden Fahrgästen bekannt geworden.

Da der Inhalt von § 20 StVO

- 1) nicht jedem Radfahrer bekannt oder klar sein dürfte;
- 2) der Radweg insbesondere an der Haltestelle Claude-Lorrain-Straße abschüssig verläuft, was tendenziell eher zu höheren Geschwindigkeiten führt;
sowie
- 3) an den genannten Örtlichkeiten jeweils ein reger Radverkehr festzustellen ist,
kann die Intention des Bezirksausschusses nachvollzogen werden. Eine zumindest abstrakte Gefahrensituation liegt auch nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde vor.

Die Vornahme einer Markierung in Form von Radfahrer-Symbolen im Bereich der Haltestellen ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates jedoch nicht das richtige Mittel der Wahl, da dies eher dazu führt, dass Radfahrer sich bevorrechtigt fühlen. Vielmehr wird amtlicherseits priorisiert, ca. 10m bis 20m vor den Haltestellen dem Radverkehr mittels Beschilderung mit Z. 101 StVO (Gefahrstelle) und Zusatz „Ein- und aussteigende Busfahrgäste“ die mögliche Konfliktsituation konkret anzuzeigen.

Das Kreisverwaltungsreferat bittet um Rückmeldung, ob seitens des Bezirksausschusses mit der Umsetzung der Maßnahme Einverständnis besteht.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR I/331